

## **Neue FLL-Richtlinien für private Schwimm- und Badeteiche ab Mai 2017**

Am 23. Mai 2017 wurden die neuen Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von privaten Schwimm- und Badeteichen der FLL (Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V.) der Öffentlichkeit vorgestellt.

### **Was ist die FLL?**

Die FLL dient als Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. der Qualitätssicherung in der grünen Branche und sieht sich als Regelwerksgeber und Diskussionsforum. Interdisziplinäre Arbeitsgremien erstellen Rat gebende Fachberichte oder Regelwerke wie z.B. Empfehlungen, Richtlinien und Gütebestimmungen.

### **Wofür stehen die Regelwerke der FLL allgemein?**

Zunächst haben Normen oder auch die Regelwerke (Empfehlungen, Richtlinien und Gütebestimmungen) der FLL grundsätzlich keinen verpflichtenden Charakter für die Ausführung einer entsprechenden baulichen Maßnahme. Eine Verpflichtung zur Anwendung kann sich aber z.B. durch eine freiwillige oder direkte vertragliche Vereinbarung ergeben. Oft werden aber auch in Streitfällen bei etwaigen Baumängeln diese Regelwerke von Gutachtern als allgemein anerkannter Stand der Technik gesehen und zur Bewertung herangezogen.

### **Welche Bedeutung hat die neue Richtlinie?**

Eine allgemeine gesetzliche Vorschrift, welche den Bau von privaten Schwimm- und Badeteichen entsprechend der neuen Richtlinie verlangt, ist aktuell nicht bekannt.

Allerdings kann man davon ausgehen, dass sich die Richtlinie als der allgemeine Standard der Technik etablieren wird - so wie das vorausgegangene Regelwerk als seinerzeitige Empfehlungen für private Schwimm- und Badeteiche. Dies kann daher insbesondere bei Streitfällen zum erstellten Objekt große Bedeutung haben. Auch bei ausgebliebener vertraglicher Vereinbarung bilden diese allgemeinen Standards dann die Bewertungsgrundlage für den technischen Fachmann. Um also Überraschungen von vorneherein zu vermeiden, ist es ratsam, die Bewertungsgrundlage gemeinschaftlich von Auftraggeber sowie Auftragnehmer festzulegen und in einem Vertrag schriftlich festzuhalten. Dann können auch Abweichungen von den Standards bei ausreichender Begründung

aufgenommen werden, denn Regelwerke beschreiben nur allgemeine Sachverhalte und generelle Anforderungen.

### **Von Empfehlungen zu Richtlinien – welche Auswirkung hat dies?**

Faktisch keine. In der ersten Auflage wurde das Regelwerk noch als sogenannte Empfehlung herausgegeben. Nunmehr wird in der aktuellen Auflage von Richtlinien gesprochen. Damit wird dem Regelwerk zwar ein höherer Stellenwert beigemessen. Jedoch sind im Sinne der FLL sowohl Empfehlungen als auch Richtlinien als Regelwerk zu verstehen. Damit ändert sich prinzipiell nichts am bisherigen Anwendungscharakter.

### **Ab wann müssen die neuen FLL-Richtlinien berücksichtigt werden?**

Da keine Übergangsfristen festgelegt sind, stellt die neue Richtlinie den anerkannten Stand der Regeln der Technik dar. Somit ist die Richtlinie ab sofort als maßgeblich anzusehen.

### **Was ändert sich? Ein erstes Statement zu zentralen Punkten von OASE**

OASE begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung der Richtlinie - besonders im Hinblick auf die Schwimmteichtypen, die nun durch die verschiedenen Aufbereitungsarten und deren Merkmale kategorisiert sind. Beginnend mit Typ I ‚ohne Technik zur Wasseraufbereitung‘ erhöht sich bis Typ V ‚durchströmte technische Einheit‘ schrittweise die Anwendbarkeit von technischer Ausstattung beziehungsweise die Leistungsstärke von Teichpumpen, Skimmern und Filtereinheiten. Insbesondere der beschriebene Typ V lässt nun einen umfangreichen Zugriff auf die technischen Produkte aus dem Baukasten von OASE zu und macht hohen Bedienkomfort möglich.

Generell sieht OASE den Ansatz positiv, den Fokus bei der Wasseraufbereitung im Wesentlichen auf ein funktionierendes biologisches System zu legen – ergänzt um mechanische oder physikalische Verfahren. Kritisch jedoch ist im Hinblick auf die gelebte Praxis besonders der umfassende Ausschluss von **Desinfektion und zugelassenen Bioziden** gemäß Kapitel 10.1 zu sehen. Der daraus möglicherweise entstehenden Unsicherheit unter Schwimmteichbauern und werdenden Schwimmteichbesitzern lässt sich mit folgender Erläuterung begegnen:

Es ist von äußerster Wichtigkeit, die Richtlinie in ihrer Gesamtheit umzusetzen und zu leben. Für Zwecke der Instandhaltung, Pflege und Wartung (Kapitel 12) dürfen weiterhin zugelassene Wasserpflegemittel und technische Verfahren wie zum Beispiel UVC-Vorklärer zugeschaltet werden, was besonders in Zeiten hoher

Nutzung oder zur Sicherung von Hygiene und Sichttiefe wichtig ist und der Betriebssicherheit dient. Und dies ist eine wichtige Aufgabe für jeden Schwimmteichbauer.

Entsprechend des Minimum-Gesetzes von Justus von Liebig zieht die neue Richtlinie anspruchsvolle Obergrenzen für den **Phosphatgehalt** bei 0,01 mg/l, um klares Wasser sicher zu stellen.

Hier bietet OASE mit dem neuen **Flow-Kartuschensystem** seit der Galabau 2016 Produkte, welche maßgeblich helfen, diese Anforderungen zu erfüllen: Je nach Produktkombination unterstützt das Filterkartuschensystem die Wasseraufbereitung von Schwimmteichen, um die geforderten und anspruchsvollen Phosphatgehalte zu erreichen.

Für unglücklich hält OASE die laut Richtlinie synonyme Verwendung der **Begriffe Schwimmteich und Naturpool**. Bildlich gesprochen bedeutet dies, dass nun glattwandige Schwimmbecken mit biologischer Wasseraufbereitung genauso wie natürlich gestaltete Badeteiche Naturpool und Schwimmteich zugleich sein können. Damit sind Missverständnisse möglich. Dies erfordert ein noch genaueres Hinterfragen der persönlichen Vorstellung vom gewünschten Schwimmteich.

In punkto Naturschutz legt die Richtlinie besonderen Wert auf den Schutz von **Amphibien** wie Kröten, Fröschen sowie Molchen und fordert für diese technische oder bauliche Möglichkeiten zum Ausstieg aus dem Schwimmteich. Dies begrüßt OASE im Sinne des nachhaltigen natürlichen Ansatzes von Schwimmteichen und Naturpools und beantwortet diese Anforderungen mit Lösungen aus seinem umfassenden Produkt-Portfolio.